

HVBG-Info 22/1987 vom 29.10.1987, S. 1740 - 1743, DOK 143.262/017-LSG

Abgrenzung zwischen Anwendungsfällen des § 48 Abs. 1 SGB X und § 45 Abs. 1 SGB X - Urteil des LSG Niedersachsen vom 13.01.1987 - L 3 Kg 5/86

Abgrenzung zwischen Anwendungsfällen des § 48 Abs. 1 SGB X und § 45 Abs. 1 SGB X;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 13.01.1987 - L 3 Kg 5/86 -

- 1. Abgrenzung zwischen Anwendungsfällen des § 48 Abs. 1 SGB X und § 45 Abs. 1 SGB X.
- 2. Ein Anspruch auf Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen führt zum Wegfall des Kindergeldes (Kg) gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 BKGG im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs und nicht erst im Zeitpunkt des Erlasses des Renten- (Kinderzuschuß-) Bewilligungsbescheides.
- 3. Wird in einem solchen Falle nach Entstehung des Anspruchs und vor Erlaß des Renten- (Kinderzuschuß-) Bewilligungsbescheides Kg bewilligt, so ist der Kg-Bewilligungsbescheid i.S. des § 45 Abs. 1 SGB X von Anfang an rechtswidrig; er ist nicht i.S. des § 48 Abs. 1 SGB X zunächst rechtmäßig und nicht erst nach Erlaß des Renten- (Kinderzuschuß-) Bewilligungsbescheides durch eine Änderung der Verhältnisse rechtswidrig geworden.
- 4. Macht bei einer Rückforderung des überzahlten Kg vom Empfänger die Kg-Kasse erstmalig im Berufungsverfahren hilfsweise einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gegen den im Berufungsverfahren beigeladenen Sozialhilfeträger geltend, so handelt es sich um eine unzulässige Klageänderung (§ 99 Abs. 1 SGG), die nicht durch die in § 75 Abs. 5 SGG vorgesehene Möglichkeit, einen Beigeladenen zu verurteilen, gedeckt ist.

Fundstelle: Breithaupt 1987, S. 780-784